

TOP 6: Schaffung einer gesetzlichen Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel?

Aktuelle Sach- und Rechtslage

- bis auf zwei Bundesländer (Bayern und Thüringen) bestehen keine expliziten gesetzlichen Anzeigepflichten für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel,
- Veranstalter kennen oftmals nicht die notwendigen Anzeigepflichten,
- Generalklauseln (wie § 13 SOG LSA) werden nur im Ausnahmefall als für Veranstaltungs-“Erlaubnisse“ genutzt
- teilweise Regelungen in Gefahrenabwehrverordnungen (z.B. Bitterfeld-Wolfen)

Beispiel 1:



§ 42 OBG Thüringen „Veranstaltung von Vergnügungen“

- (1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.
- (3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
 1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
 2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
 3. zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.Zuständig nach Satz 1 Nr. 2 sind die kreisfreien Städte sowie die Landkreise.



- (4) Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden, für motor-sportliche Veranstaltungen die kreisfreien Städte oder die Landkreise, können im Einzel-fall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zur Veranstaltung öffentlicher und sonstiger Vergnügungen treffen. Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.
- (6) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

Beispiel 2:



§ 2 Anzeigepflicht öffentliche Veranstaltung GefAbwVO Bitterfeld-Wolfen

- (1) Eine öffentliche Veranstaltung oder Vergnügung mit Musikaufführung oder eine vergleichbare Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist der Stadt Bitterfeld-Wolfen spätestens drei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zu den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.
- (3) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.
- (5) Für die Anzeige sind folgende Angaben erforderlich: Name, Anschrift des Veranstalters, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Verantwortlichen, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste.

Vorteile einer Anzeigepflicht

- zuständige erhält Ordnungsbehörde frühzeitig Informationen zur beabsichtigten Veranstaltung
- diese kann entscheiden, ob und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind (z.B. Erstellung eines Sicherheitskonzeptes durch Veranstalter)
- alle noch zu beteiligenden Fachbehörden erhalten notwendige Informationen (Anzeigepflichten nach Fachrecht)
- Veranstalter kann durch Ordnungsbehörde besser „begleitet“
- (gesetzlicher?) Regelungsbedarf?

→ Mit der Bitte um Meinungsbildung und Erörterung an die Ausschussmitglieder